

Markt Wendelstein



Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des oder der Umweltbeauftragten (Umweltbeauftragtensatzung – UmBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (GVBl S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt einen Umweltbeauftragten oder eine Umweltbeauftragte.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit des Umweltbeauftragten oder der Umweltbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten oder der Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

§ 3 Aufgaben

(1)¹Der Umweltbeauftragte oder die Umweltbeauftragte kümmert sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Marktgemeinderats um die Belange des Natur- und Umweltschutzes der örtlichen Gemeinschaft. ²Er oder sie handelt im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der Art. 10 und 11 der Verfassung des Freistaates Bayern. ³Dem Umweltbeauftragten oder der Umweltbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

(2)

Er oder sie

- ist Kontaktperson und Ansprechpartner des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse für die im Umweltschutz tätigen Verbände und Vereine, und tauscht sich regelmäßig mit diesen aus.
- entwickelt Schwerpunkte für Wendelstein in Zusammenarbeit mit den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden sowie interessierten Personen.
- begleitet die gemeindliche Bauleitplanung und berät politische Gremien bei umweltrelevanten Themenstellungen.
- sensibilisiert die Bevölkerung für umweltgerechtes Verhalten und wirkt auf die Akzeptanz von Umweltmaßnahmen der Gemeinde hin.
- kümmert sich um Wünsche und Anregungen zur Optimierung des Radverkehrs und der umweltfreundlichen Mobilität.

(2) ¹Der oder die Umweltbeauftragte kann einen Umweltbeirat bilden, beruft zu Sitzungen ein und leitet diese. ²Der Umweltbeirat hat die Aufgabe, den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte sachverständig zu beraten, zu informieren und ihn oder sie in seiner oder ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

³Im Umweltbeirat sollen folgende Interessengruppen und Vereine vertreten sein:

- Bund Naturschutz
- Gewerbeverband Wendelstein / Bund der Selbständigen
- Fränkischer Albverein
- Heimatverein
- Kleintierzuchtverein
- Landesbund für Vogelschutz
- Obst- und Gartenbauverein
- Reit- und Fahrverein
- Vertreter der Fischer und Jäger
- Vertreter der Land- und Forstwirte
- Vertreter der örtlichen Feuerwehren
- Vertreter der örtlichen Parteien
- Vertreter der örtlichen Schulen
- Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde
- Vertreter des Staatlichen Forstamtes
- Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes

- (3) Der oder die Umweltbeauftragte erstattet einmal im Jahr dem Marktgemeinderat Bericht über seine oder ihre Tätigkeit und seine oder ihre Arbeitsergebnisse.

§ 4 Arbeitsmittel und –geräte

Bei Bedarf werden dem oder der Umweltbeauftragten die für seine oder ihre Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 6 Verschwiegenheit

Gehört der oder die Umweltbeauftragte nicht dem Marktgemeinderat an, unterliegt er oder sie in Bezug auf seine oder ihre Tätigkeit der Verschwiegenheitspflicht entsprechend Art. 20 Abs. 2 GO.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein
Am 24.06.2026

Werner Langhans
Erster Bürgermeister